

1. Per Fax an Staatssekretärin Frau JungeReyer, Senatsverwaltung Arbeit, Soziales und Frauen
2. Treffpunkt Hilfsbereitschaft für Runden Tisch

(1. Entwurf - Stand 15.6.01)

**Gesetz zur Sicherung und Förderung der Rechte der
älteren Generation im Land Berlin
(GSFG – Landesseniorengesetz)**

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Ziele

- (1) Die gesellschaftlichen Veränderungen und die demographische Entwicklung erfordern eine Neuorientierung der Gesellschaft gegenüber der älteren Generation. Seniorenpolitik muss integrierter Bestandteil der gesamten Politik sein und nicht nur bedarfs- und kostenmäßig orientiert.
- (2) Durch dieses Gesetz sollen die Ansprüche, Interessen und sonstigen Anliegen der älteren Generation auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens sichergestellt werden.. Es ist notwendig, die aktive Rolle älterer Menschen im gesellschaftlichen Leben stärker anzuerkennen und zu fördern.
- (3) Das Wissen und die Erfahrungen der Älteren sind für die Gesellschaft unverzichtbar und ihre Mitwirkung im sozialen und politischen Leben ist von elementarer Bedeutung für die Beziehungen zwischen den Generationen.

§ 2

Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren (zukünftig Senioren) im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, deren ständiger Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt und die ein bestimmtes Alter erreicht haben. Bei Frauen ist dieses die Vollendung des 55.Lebensjahres und bei Männern die Vollendung des 60 Lebensjahres.

§ 3

Seniorenorganisationen

- (1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen für Senioren sichern die Beratung, Information, Betreuung und finanzielle Grundlage der Senioren durch Seniorenorganisationen und dienen der Vertretung der Interessen der älteren Generation gegenüber politischen und anderen Entscheidungsträgern.
- (2) Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind freiwillige Vereinigungen und Zusammenschlüsse von Personen und Personengruppen, die sich für die Interessen der Senioren nachhaltig einsetzen und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Der Hauptzweck ist die Vertretung und Förderung der sozialen, kulturellen und sonstigen Interessen der Senioren,
 2. die Tätigkeit darf nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sein,
 3. der Sitz der Organisation muss im Inland liegen
 4. die Organisation darf keine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes sein.
- (3) Zu den Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Seniorenvertretungen in den Bezirken von Berlin. Sie haben die Aufgabe, die Interessen der Senioren gegenüber den kommunalpolitischen Gremien und den Behörden im Bezirk zu vertreten. Einzelheiten der Seniorenvertretungen werden in besonderen Verwaltungsvorschriften geregelt.
- (4) Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind ebenfalls Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie überwiegend, mindestens mit 50 %, im Seniorenbereich tätig sind.

Abschnitt 2

§ 4

Landesseniorenbeirat

- (1) Auf Landesebene wird in Berlin ein Landesseniorenbeirat (LSB) bei der für Senioren zuständigen Senatsverwaltung gebildet, der die Interessen der Senioren gegenüber den politischen Gremien und den Verwaltungsstellen vertritt.

- (2) Der Landesseniorenbeirat setzt sich aus den 12 Vorsitzenden der Seniorenvertretungen der Bezirke und einer von dem für Senioren zuständigen Mitglied des Senats zu berufenden Zahl von Vertretern von Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes zusammen.
- (3) Der LSB ist berechtigt, Vorschläge über die Zahl die zu berufenden Vertreter der Seniorenorganisationen zu machen
- (4) Die Funktionsperiode des LSB ist an die Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin gekoppelt. Die Mitglieder des LSB werden für diesen Zeitraum vom zuständigen Mitglied des Senats für Senioren berufen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist innerhalb von drei Monaten ein Nachfolger zu berufen.
- (5) Der LSB wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende(n), zwei Stellvertreter und einen/eine Schriftführer(in).
- (6) Die Mitgliedschaft im LSB ist ein Ehrenamt, das unentgeltlich ausgeübt wird. Auslagererstattung und Versicherungsschutz werden gewährt.
- (7) Nähere Einzelheiten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 5

Aufgaben des Landesseniorenbeirats

- (1) Der LSB berät das für Senioren zuständige Mitglied des Senats in den seniorenpolitisch relevanten Fragen und erhält andererseits Informationen über die Seniorenpolitik des Senats. Der LSB kann Vorschläge zur Seniorenpolitik und zur Verbesserung der Interessen der Senioren einreichen und hat ein Mitwirkungsrecht bei entsprechenden gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Regelungen für Senioren.
- (2) Der LSB nimmt Einfluss darauf, dass die politische Mitwirkung der Senioren berücksichtigt und deren aktive Rolle in der Gesellschaft akzeptiert und anerkannt wird. Er setzt sich für die Weiterbildung und Förderung von entsprechenden Angeboten für Senioren ein.

Abschnitt 3

§ 6

Seniorenförderung

- (1) Das Land Berlin stellt jährlich im Landeshaushalt für jeden Senior nach § 2 dieses Gesetzes einen Betrag vonEuro zur Unterstützung, Beratung, Information, Betreuung und für Aktivitäten von Senioren als allgemeine Seniorenförderung zur Verfügung. Bei der Feststellung des Gesamtbetrages ist von dem Ergebnis der letzten Volkszählung auszugehen. Für die Finanzierung der allgemeinen Förderungsmaßnahmen sind außerdem die politischen Grundsätzen der Seniorenpolitik maßgeblich.
- (2) Neben der allgemeinen Seniorenförderung können besondere Förderungsmaßnahmen insbesondere durch Projektförderungen durchgeführt werden.
- (3) Die Förderungen sind in Form von Zuschüssen zu gewähren. Ein Anspruch auf bestimmte Förderungen besteht nicht.
- (4) Das Verfahren und die Bewilligung der Förderungsmittel werden gesondert geregelt.

Abschnitt 4

§ 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Gesetze verwiesen wird, gilt die jeweils gültige Fassung.
- (2) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Berlin, den 2001
Aufgestellt von Inge Frohnert, Arbeitskreis Berliner Senioren